



6. Infobrief vom 27. Mai 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert über folgende wesentliche Maßnahmen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie veranlasst wurden und Auswirkungen auf die Bereiche Asyl und Integration haben:

1. Sprachkurse und Integrationsprojekte als Präsenzveranstaltungen

Durchführung von Integrationskursen, Berufssprachkursen, Erstorientierungskursen und sonstigen Sprachkursen als Präsenzveranstaltung

Für die Umsetzung des Gesamtprogramms Sprache (Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse) ist der Bund, konkret das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Dieses informiert über die coronabedingten förderrechtlichen Modifikationen.

Häufig gestellte Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Sprachkurse beantwortet das BAMF unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/faq-integrationskurse-corona.html;nn=282388>

In Bezug auf die Frage der Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen gilt: Integrationskurse können ab dem **30. Mai 2020** als Präsenzkurse starten bzw. wieder aufgenommen werden, sofern sie unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Maßstab hierfür sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Rahmenhygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung), abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>

Insbesondere ist nach § 16 Abs. 2 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV – tritt am 30. Mai 2020 in Kraft) auf der Grundlage des o. g. Rahmenhygienekonzepts durch den Betreiber ein Schutz- und Hygiene-

nekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auch Erstorientierungskurse, Berufssprachkurse und sonstige Sprachkurse können unter dieser Prämisse im Präsenzbetrieb durchgeführt werden.

Durchführung von Integrationsprojekten

Integrationsmaßnahmen brauchen Kontakte und Beziehungen, um Vertrauen aufzubauen und Inhalte vermitteln und vorleben zu können. In Anlehnung an die am 26. Mai 2020 beschlossenen Lockerungen im Bereich der Sprachkurse sind alle vom StMI geförderten Integrationsprojekte ab dem **30. Mai 2020** wieder mit Präsenz möglich. Voraussetzung ist auch hier die Beachtung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Rahmenhygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung); abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>

Insbesondere ist nach § 16 Abs. 2 der der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV – tritt am 30. Mai 2020 in Kraft) auf der Grundlage des o. g. Rahmenhygienekonzepts durch den Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ergänzend verweisen wir auf folgende Pressemitteilung: <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2020/156/index.php>

2. Erhebung von Unterkunftsgebühren

Im 2. Infobrief vom 26. März 2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) auch weiterhin Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen erheben wird.

Diese Aussage hatte sich aufgrund der Entwicklungen im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie bereits Anfang April weitestgehend überholt. Der Erlass des sog. Sozial-Schutz-Pakets stellte die Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsverwaltung vor große Herausforderungen. Die Hochrechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gingen von bis zu 230.000 zusätzlichen Anträgen für Bay-

ern aus. Deshalb haben wir uns Anfang April zur Entlastung der Jobcenter im Interesse aller Leistungsempfänger*innen zu einem umfänglichen Versendestopp entschlossen.

Dieser wird nun in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung zum 1. Juni 2020 aufgehoben. Ab 2. Juni 2020 werden wieder alle Gebührenbescheide für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen versandt.

Hierzu erinnern wir an unsere Ausführungen im 2. Infobrief zum Thema Unterkunftsgebühren (Nr. 7):

Zeitgleich mit dem Versand des Gebührenbescheids stellt die zGAST bei erstmaliger Verbescheidung des Kostenschuldners, soweit dieser nicht unter § 1 AsylbLG fällt, beim Jobcenter in dessen Namen einen Antrag auf Übernahme der Kosten der Unterkunft. Dies ist gängige Praxis, damit die fristgerechte Antragstellung bei den Jobcentern gewahrt wird und die Kostenübernahme nicht wegen verspäteter Antragstellung abgelehnt werden muss.

Gegen die Gebührenbescheide der zentralen Gebührenabrechnungsstelle (zGAST) kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Hierauf werden die Gebührenschuldner in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Die Klageerhebung ist trotz der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden eingeschränkten Betriebs weiterhin möglich.

Das Verwaltungsgericht München führt zur aktuellen Situation Folgendes aus:

„Angesichts der aktuellen Situation finden mündliche Verhandlungen am Verwaltungsgericht München nur deutlich eingeschränkt statt. Im Übrigen bleibt effektiver Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht – insbesondere auch in Eilverfahren – gewährleistet. Im Interesse der Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus wird aber auf Folgendes hingewiesen:

Die Erhebung von Klagen bzw. die Stellung von Anträgen sollte bevorzugt auf schriftlichem Weg, per Telefax oder im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen. Ist es trotzdem erforderlich, die Rechtsantragsstelle des Gerichts aufzusuchen, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 089 / 51430) gebeten.“

Ferner müssen wir weiterhin darauf hinweisen, dass die Klagefrist eine gesetzliche Frist und als Sachentscheidungsvoraussetzung zwingend vom Gericht zu prüfen

ist. Aus diesem Grund kann weder das StMI noch die zGASt Einfluss auf diese Frist nehmen.

Soweit die Forderung mangels Hilfsbedürftigkeit nicht durch das Jobcenter übernommen wird, es dem Kostenschuldner jedoch nicht möglich ist, diese in einer Summe zu begleichen, kann bei der zGASt ein Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung gestellt werden. Hierfür ist den Gebührenbescheiden ein Antragsformular beigelegt. Für weitere Fragen ist die zGASt über die Telefon-Hotline unter der Nummer 0800 – 5099888 erreichbar. Jeder Kostenfestsetzungsbescheid enthält dazu auch die Kontaktdaten des jeweiligen Sachbearbeiters, sodass dieser bei Fragen direkt kontaktiert werden kann.

3. **Aktuelle Rechtsgrundlagen**

Die jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu finden. Übersetzungen (u. a. auch in Arabisch, Farsi und Tigrinya) werden zu jeder neuen Verordnung erstellt, können allerdings erst mit zeitlicher Verzögerung auf die Homepage eingestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen finden

Sie hier:

<https://www.stmgi.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>



Weitere Informationen sowie den täglichen Newsletter des StMI zur aktuellen Corona-Lage in Bayern finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Innenministeriums:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>



Auch auf unseren Social-Media-Kanälen [facebook.com/baystmi](https://www.facebook.com/baystmi), twitter.com/baystmi und [instagram.com/baystmi](https://www.instagram.com/baystmi) finden Sie hierzu tagesaktuelle Meldungen und Informationen.

4. **Aktuelle mehrsprachige Informationen zum Coronavirus der Bundesregierung – Update**

Die Bundesregierung hat das mehrsprachige Informationsangebot zum Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der geänderten Bestimmungen und Verhaltensregelungen umfassend aktualisiert:

Kurzinformation zum Ausdrucken in 20 Sprachen:

Der Flyer wurde überarbeitet. Er dient als niedrigschwellige, erste Ansprache und verweist auf die umfassenden Informationen auf der mehrsprachigen Website.

Abrufbar ist der Flyer auf der Website der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:

www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus



Der Flyer ist in folgenden Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Italienisch, Russisch, Farsi, Chinesisch, Arabisch, Spanisch, Bulgarisch, Polnisch, Rumänisch, Ungarisch, Griechisch, Vietnamesisch, Dari, Tigrinja, Albanisch, Tschechisch und Kroatisch.

Auf dieser Website finden Sie u. a. auch mehrsprachige Informationen

- zu den aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie,
- zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen, Sofort-Hilfen der Bundesregierung für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige,
- zu Ansprechpartnern für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs),
- zu Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen,
- zum mehrsprachigen Hilfefon Gewalt gegen Frauen,
- zum Arbeitsschutz,
- zu Ernährung und Landwirtschaft.

Mehrsprachige Informationen speziell für EU-Bürgerinnen und Bürger sind auf der Website der EU-Gleichbehandlungsstelle abrufbar:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus>



Social Media

Tweets und Instagram-Beiträge werden in bis zu 20 Sprachen veröffentlicht.

Twitter:

<https://twitter.com/IntegrationBund>



Instagram:

[https://www.instagram.com/
integrationsbeauftragte/](https://www.instagram.com/integrationsbeauftragte/)



Informationen von Handbook Germany

Die Informationsplattform Handbook Germany produziert täglich Videos und Texte mit aktuellen Informationen zu Corona in sieben Sprachen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Französisch, Paschto und Türkisch). Handbook Germany veröffentlicht laufend neue Videos auf Facebook. Die Informationen finden Sie auf der Website in Form von FAQ und auf Facebook und Twitter unter Handbook Germany. Bei Interesse stellt die Redaktion die Inhalte auch zur Verfügung.

Website:

www.handbookgermany.de



Website:

[https://handbookgermany.de/
de/live/coronavirus.html](https://handbookgermany.de/de/live/coronavirus.html)



Facebook:

[https://de-de.facebook.com/Hand-
bookGermany/](https://de-de.facebook.com/HandbookGermany/)



Twitter:

@HandbookGermany

5. Kindererziehung in der Zeit der Corona-Pandemie

UNICEF hat auf die Hinweise der NGO „Parenting for lifelong health“ für Eltern zur Kindererziehung während der Zeit der Corona-Pandemie aufmerksam gemacht.

Diese stehen hier in über
90 Sprachen verständlich
aufbereitet zur Verfügung:

<https://www.covid19parenting.com/>

